

Kelten aufweist. Ihm gehörte zumeist die Umgebung der Herren an. Es blieb auch in taciteischer Zeit bestehen und ging in den späteren Jhh., durch das Gefolgschaftswesen und gallo-römische Einflüsse umgestaltet, in die Formen des Vasallentums und Lehnswesens über. Die Untersuchung K.s bietet so den Ansatz für eine neue Sicht der Verfassungsentwicklung in germanischer und frühma. Zeit.

Herbert Helbig, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen 4) Münster-Köln 1955, Böhlau, XVI u. 502 S. — Die verschiedenen Herrschaftsbildungen im sächsisch-thüringischen Raum, ihre Überwindung durch die Wettiner und Eingliederung in deren eigenen Machtbereich, die Entwicklung und Rechtslage der einzelnen Stände, ihr Zusammenschluß zu einer landständischen Korporation und damit die Ausformung einer landständischen Verfassung sowie deren Funktion bis hin zur Teilung des wettinischen Gesamtbesitzes bilden den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Untersuchungen zeigen im Gegensatz zu den Feststellungen O. Brunners für den deutschen Südosten, daß in Mitteldeutschland der Landesherrschaft kein Land mit einem Landrecht zugrunde lag, das die das Land bebauenden Leute verbunden habe, daß hier vielmehr ursprünglich eine Vielfalt von nach Art und Herkunft verschiedenen Rechtsgewohnheiten bestand, nicht zuletzt durch den Unterschied von Altsiedelland und jüngerem Rodeland. Erst im 15. Jh. gelang es den Wettinern, eine allgemein verbindliche Rechtsbasis zu schaffen. Das formende Element war bei den Markgrafen wie den anderen Herrschaft übenden Geschlechtern die adlige Herrschaft. Die Bezeichnung *terra* wurde entsprechend allein für den Raum eines herrschaftlichen Willens gebraucht. Von entscheidender Bedeutung für die Durchsetzung der wettinischen Landesherrschaft war die Rodung und der Landesausbau sowie die Schwäche des Königtums, die den Markgrafen nach 1198 ermöglichte, die in ihrem Umkreis liegenden Reichslehen an sich zu ziehen. Die lange Zeit währende glückliche Finanzlage der Fürsten hielt die Stände in Abhängigkeit und ließ sie erst in der 2. Hälfte des 14. Jh.s einigen Einfluß gewinnen, den sie vor Ausgang des 15. Jh.s bereits wieder verloren. H. J. F.

R. S. Hoyt, *The coronation oath of 1308: the background of 'les leys et les custumes'*, *Traditio* 11 (1955) 235—257, beschäftigt sich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Eides, den König Eduard II. von England 1308 bei seiner Krönung schwur, und vergleicht ihn mit den von seinen Vorgängern geschworenen Eiden. K. R.

R. S. Hoyt, *The coronation oath of 1308*, *EHR.* 71 (1956) 353—383, gibt der französischen Version des Krönungseides Edwards II. den Vorzug gegenüber der lateinischen und bestreitet, daß der Eid besondere Zugeständnisse an die Barone enthalte; insbesondere könnten die Meinungsverschiedenheiten um Peter von Gaveston keinen Einfluß auf die Krönungsversprechen gehabt haben. R. M. K.

Delia L. Ísola, *Las instituciones en la obra de Don Juan Manuel*, *Cuadernos de Hist. de Esp.* 21/22 (1954) 70—145. — Das ausgedehnte literarische Werk des auch politisch bedeutsamen Don Juan Manuel, des Neffen Alfons' X., wird von der Vf.n auf die in ihm vertretenen zeitgemäßen Staatslehren untersucht. Als Hauptquelle benützt sie dabei den *Libro de los Estados*, ohne die anderen Schriften zu vernachlässigen. Sie ordnet die darin gefundenen Nachrichten über die staatlichen Zustände des späteren MA. nach einigen